Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 9425.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. Oktober 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 — Gesetz-Samml. S. 125 — was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der Inspektions-Assistent bei der Frauenklinik der Universität Berlin,
desgleichen bei den medizinischen Instituten der Universität Göttingen,
der Verwaltungs-Inspektor bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau,
desgleichen bei der Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird festgesetzt:

für den Inspektions-Assistenten bei der Frauenklinik der Universität Berlin auf Eintausend Mark,
für den Inspektions-Assistenten bei den medizinischen Instituten der Universität Göttingen auf Eintausendachthundert Mark,
für den Verwaltungs-Inspektor bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau auf Dreitausend Mark,
für den Verwaltungs-Inspektor bei der Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald auf Zweitausend Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1890.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums — Gesetz-Samml. S. 260 — Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goßler. Miquel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 31. August 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bromberg im Betrage von 650 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 42 S. 353, ausgegeben den 17. Oktober 1890;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 31. August 1890 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Guben im Betrage von 650 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 279, ausgegeben den 22. Oktober 1890;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 8. September 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 6 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 40 S. 469, ausgegeben den 4. Oktober 1890.

Berichtigung.

In dem in Nr. 32 der Gesetz-Sammlung für 1890 S. 209 ff. abgedruckten Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni d. J. ist im §. 3 am Schluß statt „im gemeinschaftlichen Interesse" zu setzen:

„im gemeinwirthschaftlichen Interesse"

und im §. 4 am Ende der Zeile 4 statt: „derselben" zu setzen:

„demselben".

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.